

Aktenzeichen: 3 AZR 525/78

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 394; ZPO § 850, § 850 c, § 850 e Nr. 2,
Nr. 2 a; SGB I Art. II § 1 Nr. 5, §§ 15, 23

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 525/78

2 Sa 221/77 Nürnberg

Verkündet
am 6. Dezember 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 16. Dezember 1977 - 2 Sa 221/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 2. Juni 1952 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 31. Dezember 1973 bei der Beklagten beschäftigt. Er war zuletzt erstes hauptamtliches Vorstandsmitglied. Seit dem 1. Januar 1974 bezog er neben einer Sozialversicherungsrente von 1.442,40 DM ein betriebliches Ruhegeld in Höhe von 3.689,-- DM.

Im Prüfungsbericht für das Jahr 1973 stellte der B verband fest, daß im Kreditgeschäft der Beklagten erhebliche Risiken mit bestehender Ausfallgefahr enthalten seien. Um einer Rufschädigung vorzubeugen, schlug der Aufsichtsrat der Beklagten der Vertreterversammlung vor, dem Kläger Entlastung zu erteilen. Dieser hatte zuvor schriftlich seine Haftung für Kreditausfälle anerkannt und auf den Einwand der Entlastung verzichtet. Entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrats wurde dem Kläger im Juli 1974 Entlastung erteilt.

Im September 1975 beschloß der Aufsichtsrat, Schadenersatzansprüche gegen den Kläger zu verfolgen, weil dieser bei der Kreditvergabe nicht nach den Richtlinien des Aufsichtsrates verfahren, Kreditanträge erst nachträglich oder überhaupt nicht vorgelegt, Kreditsicherungen zu Unrecht freigegeben, Überzahlungen zugelassen und keine hinreichende Kreditüberwachung vorgenommen habe. Die Schadenersatzansprüche sollten mit den Versorgungsansprüchen des Klägers verrechnet werden. Die Beklagte hatte bereits Ende Juli 1975 die Ruhegeldzahlungen eingestellt. Sie löste die Pensionsrückstellungen für den Kläger auf und kündigte mit Schreiben vom 4. Mai 1976 den Pensionsvertrag fristlos.

Der Kläger hat Feststellung beantragt, daß die Kündigung seines Pensionsvertrages rechtsunwirksam sei; er hat ferner Zahlung von Ruhegehalt ab August 1975 bis einschließlich Oktober 1976 in Höhe von 57.253,24 DM verlangt. Wegen seines fortgeschrittenen Alters hat er darum gebeten, im Wege des Teilurteils zunächst über die Rechtswirksamkeit der Kündigung zu befinden und ihm die unpfändbaren Teile

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

seines Ruhegehaltes zuzusprechen, die er mit 22.357,50 DM netto beziffert hat. Er hat die Auffassung vertreten, bei der Berechnung des unpfändbaren Teiles müsse seine Sozialversicherungsrente unberücksichtigt bleiben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen; sie hat hilfsweise Widerklage auf Zahlung von 50.000,-- DM erhoben.

Sie hat behauptet, allein aus der Kreditierung eines Bauvorhabens Dr. P sei ihr ein Schaden in Höhe von 269.357,60 DM erwachsen, von dem sie hilfsweise einen Teilbetrag geltend mache. Im übrigen hat sie die Kündigung verteidigt und die Ansicht vertreten, bei der Errechnung des pfändungsfreien Betrages seien Sozialversicherungsrente und Ruhegehalt zusammenzurechnen. Unabhängig hiervon müsse wegen der Schwere der Dienstverfehlungen der Pfändungsschutz unberücksichtigt bleiben.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß der Pensionsvertrag ungekündigt fortbesteht; es hat die Beklagte zur Zahlung des unpfändbaren Betrages in Höhe von 22.357,50 DM netto verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte nur noch gegen die Berechnung des pfändungsfreien Betrages und die Berücksichtigung des Pfändungsschutzes.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten gewollte Aufrechnung ist unzulässig.

I.1. Nach § 394 Satz 1 BGB findet die Aufrechnung gegen eine Forderung nicht statt, soweit diese unpfändbar ist. Nach § 850 c ZPO ist Arbeitseinkommen nur pfändbar, wenn es gewisse, näher geregelte Einkommensgrenzen übersteigt. Zu dem Arbeitseinkommen zählen auch betriebliche Ruhegeldleistungen (§ 850 Abs. 2 ZPO). Mehrere Arbeitseinkommen des Schuldners sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen (§ 850 e Nr. 2 Satz 1 ZPO). Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der



- 4 -

Rechtslage bis zum 31. Dezember 1975 und dem Zustand, den Art. II § 15 Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I, 3015) ab 1. Januar 1976 geschaffen hat.

2.a) Bis zum Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches war streitig, ob Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 e Nr. 2 ZPO auch Sozialversicherungsrenten sein konnten (vgl. dazu BAG 16, 228 [230 f.] = AP Nr. 9 zu § 394 BGB [zu I der Gründe] mit Anm. von Böttcher; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 850 e Anm. III C m.w.N.). Diese Streitfrage kann unentschieden bleiben. Denn nach § 850 e Nr. 2 Satz 2 ZPO ist der unpfändbare Grundbetrag in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist, zu verhindern, daß der Gläubiger sich an die bessere Einkommensquelle hält und den Schuldner auf eine schlechtere verweist (Stein-Jonas-Münzberg, aaO, § 850 e Anm. III A 1 c).

b) Die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Klägers ist seine betriebliche Altersversorgung. Nach dem Pensionsvertrag in der Fassung vom 17. Januar 1963 beträgt sein Ruhegehalt 60 v.H. des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes. Es erhöht sich entsprechend den Tariflohnerhöhungen der bei der Beklagten tätigen Angestellten. Eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente ist ausgeschlossen, da der Kläger die Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung allein getragen hat.

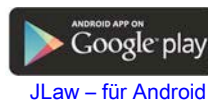
c) Freilich kann das Vollstreckungsgericht eine Abweichung von der in § 850 e Nr. 2 Satz 2 ZPO geregelten Reihenfolge des Pfändungsschutzes zulassen, wenn mehrere Forderungen gleich sicher sind und damit die Lebenshaltung des Schuldners gewährleistet ist. Indes kann die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht durch die des Prozeßgerichtes im Rechtsstreit über die Zulässigkeit einer Aufrechnung ersetzt werden. Dem Vollstreckungsgericht ist die Entscheidung deshalb ausschließlich übertragen, weil es bei Arbeitseinkommen aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mehreren Quellen für die Drittschuldner verbindlich regeln kann, wer und in welcher Reihenfolge den Lohnabzug vorzunehmen hat. Diese Entscheidung kann das Prozeßgericht im Aufrechnungsstreit dann nicht nachholen, wenn von der in § 850 e Nr. 2 Satz 2 ZPO geregelten Reihenfolge abgewichen werden soll. Denn da eine Aufrechnungserklärung keine Unbestimmtheiten erträgt, muß bereits im Zeitpunkt der Aufrechnung feststehen, welche Forderungen getilgt werden. Das Ergebnis ist auch nicht unbillig. Denn die Aufrechnung ist eine Art Selbsthilferecht des Gläubigers. Will er auf weitergehende Beträge zugreifen, muß er sich einen Vollstreckungstitel verschaffen.

3.a) Für die Zeit nach dem 1. Januar 1976 ist der Entscheidung § 850 e Nr. 2 lit. a ZPO in der Fassung des Art. II § 15 SGB I zugrunde zu legen. Hiernach sind auf Antrag mit dem Arbeitseinkommen auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruches sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht. Die dem Kläger gezahlte Sozialversicherungsrente ist eine Leistung des SGB. Bis zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch gilt das AVG mit den zu seiner Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besonderer Teil des SGB (Art. II § 1 Nr. 5 SGB I).

b) Bis zur Entscheidung über die Zusammenrechnung hat die Sozialversicherungsrente bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt zu bleiben. Aus Wortlaut und Sinnzusammenhang von § 850 e Nr. 2 und Nr. 2 lit. a ZPO folgt, daß für die Entscheidung das Vollstreckungsgericht zuständig ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 37. Aufl., § 850 e Anm. 2 A; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 850 e Anm. zu Nr. 2 a). Erst durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes wird der Pfändungsschutz für die Sozialversicherungsrente beseitigt. Insoweit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gilt dasselbe wie für § 850 b ZPO (BGHZ 31, 210 [217 f.]; BGH NJW 1970, 282 [283 zu III der Gründe]). Ob und inwieweit eine Sozialversicherungsrente pfändbar ist, bedarf der staatlichen Kontrolle. Die Aufrechnung muß bestimmt sein; es kann daher nicht erst dem Prozeß über die Aufrechnung überlassen bleiben, rechtsbegründend zu entscheiden, ob überhaupt eine Aufrechnungslage bestand.

II.1. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte darauf, der dem Kläger zustehende Pfändungs- und damit Aufrechnungsschutz müsse angesichts der von ihr geltend gemachten Schadenersatzforderungen wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen vertragliche und gesetzliche Vorschriften über die Kreditierung und Kreditüberwachung weichen. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht bereits dann eine Ausnahme von § 394 Satz 1 BGB zugelassen, wenn die dem Gläubiger zustehende Forderung aus einer vorsätzlichen Schadenszufügung erwachsen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die vorsätzliche Schadenszufügung als unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB oder als Vertragsverletzung zu werten ist (BAG 9, 137 [142] = AP Nr. 5 zu § 394 BGB [zu 4 a der Gründe]; BAG 16, 228 [236] = AP Nr. 9 zu § 394 BGB [zu III 2 der Gründe]). Es hat indes beständig darauf abgestellt, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des mit § 394 Satz 1 BGB gewollten Sozialschutzes einerseits und des Treueverstoßes andererseits es gerechtfertigt ist, das Aufrechnungsverbot weichen zu lassen.

2. Der Kläger hat der Beklagten jedoch nicht vorsätzlich Nachteil zugefügt; vielmehr war sein Ziel, durch eine besondere Umsatzsteigerung ihren Gewinn zu erhöhen. Unabhängig hiervon ist es unangemessen, dem Kläger den Pfändungsschutz für ein aufgrund 20 1/2-jähriger Tätigkeit erworbenes betriebliches Ruhegeld wegen der möglicherweise leichtfertig gewährten Kredite zu entziehen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hartmann

Lichtenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

